

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 57/13 S

L 9 SO 332/13 NZB (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 23 SO 93/11 (SG Kiel)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landeshauptstadt Kiel,
Fleethörn 9, 24103 Kiel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. November 2013 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß**
und **S i e f e r t**
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 30. September 2013 Prozesskostenhilfe zu
bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den bezeichneten Beschluss wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht Kiel hat die Berufung gegen sein klageabweisendes Urteil vom 21.5.2013 nicht zugelassen. Das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) hat die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung zurückgewiesen (*Beschluss vom 30.9.2013*). Dagegen hat der Kläger mit einem Schreiben vom 25.10.2013 sinngemäß Beschwerde eingelegt und beantragt, ihm Prozesskostenhilfe (PKH) für dieses Verfahren zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen.
- 2 Dem Kläger steht PKH nicht zu; denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung). Der Beschluss des LSG vom 30.9.2013 ist gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar. Die Beschwerde des Klägers ist folglich unstatthaft und bereits deshalb unzulässig. Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

